

## 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Speinshart

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Speinshart, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, folgende 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 20.11.1995:

### § 1

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 3,50 DM pro Kubikmeter Abwasser.“

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser

b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.“

3. § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

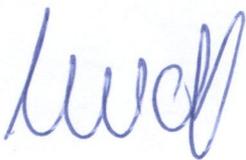
„Würde der Abzug für Großvieheinheiten dazu führen, dass die Einleitungsgebühr nach weniger als 40 m<sup>3</sup> Abwassermenge je auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeter Personen (Stichtag 30.6. des Abrechnungszeitraumes) zu berechnen wäre, so werden pro Person jährlich 40 m<sup>3</sup> als Einleitungsmenge berechnet.“

### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

Speinshart, den 19. Mai 1999

Gemeinde Speinshart



Nickl

1. Bürgermeister

